

ÜBERSETZUNG

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2454 |
| Urteil Nr. 144/2002 vom 9. Oktober 2002 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 377 bis 385 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 603 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 3. Juni 2002 in Sachen der L.H.B. AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. Juni 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 377 bis 385 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 603 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches in Anbetracht der Tatsache, daß der regionale Steuereinsamler oder der von ihm beauftragte Beamte in den Fällen, in denen er gemäß den Artikeln 366 bis 375 des Einkommensteuergesetzbuches über eine Beschwerde in bezug auf Einkommensteuern befindet, als Verwaltungsbehörde entscheidet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmungen denjenigen, die die Körperschaftsteuer zu entrichten haben, den Vorteil des vollwertigen doppelten Rechtszugs versagen, den sowohl diejenigen genießen, die Steuern von ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung schulden, als auch jene Rechtsuchenden, die Gegenstand von Verwaltungsakten sind, welche hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Folgen anders beschaffen sind? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 377 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen folgendes:

« Die Entscheidungen der Steuereinsamler und der beauftragten Beamten, die aufgrund der Artikel 366, 367 und 376 getroffen werden, können Gegenstand einer Klage vor dem Appellationshof sein, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Büro befindet, in dem die Erhebung erfolgt ist oder erfolgen muß.

Der Kläger kann dem Appellationshof Berufungsgründe unterbreiten, die weder in der Beschwerde dargelegt noch von Amts wegen durch den Direktor oder den von ihm beauftragten Beamten geprüft wurden, insofern sie einen Verstoß gegen das Gesetz oder eine Verletzung von bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Verfahrensformen geltend machen. »

Die Artikel 378 bis 385 desselben Gesetzbuches regeln das Verfahren vor dem Appellationshof.

Artikel 603 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmte vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen folgendes:

« Der Appellationshof befindet über Einsprüche

1. gegen Entscheidungen der Provinzial- und Regionaldirektoren der direkten Steuern;
- [...] ».

B.1.2. Die beanstandeten Bestimmungen wurden durch die Gesetze vom 15. und 23. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen abgeändert. Diese Abänderungen müssen nicht berücksichtigt werden, da aus den Elementen des Dossiers und aus dem Inhalt der präjudiziellen Frage hervorgeht, daß der Verweisungsrichter den Hof über die Gesetzesbestimmungen - in ihrer früheren Fassung - befragt, die er auf den vor ihm anhängigen Streitfall anwendet.

B.1.3. Den beanstandeten Bestimmungen wird Unvereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorgeworfen, weil der Personensteuerpflichtige oder der Körperschaftsteuerpflichtige sich nicht auf den vollwertigen doppelten Rechtszug berufen könne, obgleich einerseits Steuerpflichtige anderer Steuern und andererseits Rechtsuchende, die vermögensrechtliche Folgen anderer Verwaltungsakte anfechten, diesen Vorteil wohl genießen würden.

B.2. Es muß hervorgehoben werden, daß die beanstandeten Bestimmungen unterschiedslos auf alle Steuerpflichtigen anwendbar sind. Alle unterliegen nämlich der Einkommensteuer. Insoweit es darum geht, unterschiedliche Personenkategorien miteinander zu vergleichen, denen nicht die gleichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, ist der auf die Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen zurückzuführende Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Personenkategorien als solcher nicht

diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden Parteien einherginge.

B.3. In Übereinstimmung mit den Artikeln, auf die die beanstandeten Bestimmungen verweisen, konnten die Steuerpflichtigen gegen die Einkommensteuerveranlagung beim Steuerdirektor Beschwerde einlegen. Sie konnten somit bezüglich der Einkommensteuer ihre Beschwerden zuerst durch eine fachlich qualifizierte Behörde, die zuständig ist, um über die Gesetzlichkeit der Veranlagung zu urteilen, untersuchen lassen. Die große Anzahl von Beanstandungen bei der Einkommensteuerveranlagung rechtfertigt auch, daß der Gesetzgeber für diesen Fall eine besondere Verwaltungsklage vorgesehen hat.

B.4. Zwar hat der Gesetzgeber während der durch die Gesetze vom 15. und 23. März 1999 eingeführten Reform einen doppelten Rechtszug zugunsten des Steuerpflichtigen vorgesehen, aber die Tatsache, daß er dieser Regel den Vorzug gegenüber der früheren gab, weist keineswegs nach, daß die früheren Bestimmungen, die auf die anhängigen Streitfälle anwendbar bleiben, unvereinbar wären mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.5. Nun, da die Betroffenen in jedem Fall eine besondere Verwaltungsklage und eine gerichtliche Klage einreichen können und es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des doppelten Rechtszugs gibt, führt die beanstandete Maßnahme nicht zu unverhältnismäßigen Folgen.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 377 bis 385 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 603 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie keinen doppelten Rechtszug vorsehen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior